

Antrag auf

Erteilung Erweiterung Verlängerung

einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Geburtsdatum	→
Familienname	→
Geburtsname	→
Vorname	→
Geburtsort	→
Straße, Hausnr. PLZ, ORT	→
Tel., E-Mail (freiwillig)	→

Mietwagen Taxi Krankenkraftwagen

Personenkraftwagen im Linienverkehr/ bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienzielreisen

Betriebssitz, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird:	→
Bisheriger Fahrgastschein gültig bis:	→

Vorhandene Fahrerlaubnisklassen:	
Klasse(n):	→
Behörde:	→

Ich füge bei:

- Ausweis oder Reisepass, Führerschein im Original
- Zeugnis oder Gutachten über die augenärztliche Untersuchung (Anlage 6 Nr. 2.2 FeV)
- Zeugnis oder Gutachten über die körperliche und geistige Eignung (Anlage 5 FeV)
- Reaktionstest bei **jeder Erserteilung** und **ab dem 60. Lebensjahr** (Anlage 5 FeV zu §§ 11, 48 FeV)
- Erweitertes Führungszeugnis gem. §30 a Abs.2 BZRG (Bestätigung zur Vorlage für die Gemeinde vorab in der Führerscheinstelle beantragen)
- Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe (bei erstmaliger Erteilung Krankenkraftwagen)
- Nachweis der Fachkundeprüfung

Ich versichere, dass mir die Fahrerlaubnis nicht entzogen oder vorläufig entzogen worden ist, derzeit kein Verfahren wegen der Entziehung der Fahrerlaubnis läuft und ein Fahrverbot nicht verfügt worden ist (auch nicht im Ausland).

Ort, Datum.

Eingangsstempel der Verwaltungsbehörde

Unterschrift Antragssteller/in:

Reaktionstest		
Ärztliche Bescheinigung		
Augenärztliche Bescheinigung		
Führungszeugnis		
Erste Hilfe		
Auskunft ZFER , FAER		
Karteikartenabschrift		
Nachweis der Fachprüfung		
EU FS vom 19. Januar 2013 liegt vor		

Fahrgastschein ausgehändigt am:	erhalten:
---------------------------------	-----------

- Kein Nachweis der Ortskunde bei erstmaliger Erteilung zur FGB ab **02.08.2021**
- Eine ab 02.08.2021 neu erteilende Fahrerlaubnisse zur FGB wird nur für **drei Jahre** erteilt.
- **Altinhaber**, die eine erweiterte Berechtigung nach dem Übergangsrecht erwerben wollen, haben die **verkürzte Erteilungsdauer** hinzunehmen.
- Die Führerscheinstelle beauftragt geeignete Stellen, §2 Abs.13 Satz 1 StVG, den Nachweis zur Fachkunde abzuhalten, sobald dafür bundeseinheitliche Regelungen geschaffen sind.
- Zeitgleich wird der Inhaber der FGB durch die Führerscheinstelle informiert, das die Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung erlischt sofern der Nachweis **nicht spätestens ein Jahr** nach Beauftragung der Fachkundestelle vorgelegt wird.
- Der Beginn der Jahresfrist richtet sich nach dem Tag der Beauftragung.
- Hiermit erkläre ich mich einverstanden, das für den Zweck des Nachweises der Fachkunde, die auf dem Antragsformular genannten Adressdaten an die geeignete Stelle nach §2 Abs.13 Satz 1 StVG weitergegeben werden.

Datum, Unterschrift